

ZBB 2024, 208

WpHG § 119 Abs. 3 Nr. 1; StGB § 73 Abs. 1, §§ 73c, § 73d Abs. 1 Satz 1, § 73d Abs. 1 Satz 2; StPO § 459g Abs. 5; VO (EU) 596/2014 Art. 14 Buchst. a

Einziehung von Taterträgen nach Erwerb von Finanzinstrumenten durch verbotene Insidergeschäfte

BGH, Urt. v. 06.12.2023 - 2 StR 471/22 (LG Frankfurt/M.), WM 2024, 408 = ZIP 2024, 631

Amtliche Leitsätze:

- 1. Erwirbt der Täter durch ein verbotenes Insidergeschäft Finanzinstrumente, unterfallen diese - ersatzweise deren Wert - der Einziehung.**
- 2. Die Aufwendungen für die Anschaffung mindern diesen Wert ebenso wenig wie die Transaktionskosten der Veräußerung oder angefallene Kapitalertragssteuern. Etwaige Doppelbelastungen sind auf der steuerlichen Ebene auszugleichen.**
- 3. Die Reinvestition von Taterträgen lässt - bei der gebotenen tatbezogenen Betrachtung - die Einziehung des Veräußerungserlöses aus dem einzelnen Insidergeschäft unberührt.**
- 4. Der allgemeine Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit steht der Einziehung nach den vorstehenden Grundsätzen nicht entgegen. Die Strafprozessordnung sieht mit § 459g Abs. 5 StPO ein Regulativ vor, das geeignet ist, unbillige Härten auszuräumen und die Verhältnismäßigkeit zu wahren.**